



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) über die Gebühren für die interkantonale Prüfung der Osteopathinnen und Osteopathen

vom 14. Februar 2008

Gestützt auf Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 und Art. 9 Abs. 1 des Reglements der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 (Prüfungsreglement) beschliesst der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK):

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt die im Zusammenhang mit der interkantonalen Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen zu erhebenden Gebühren. Es werden Gebühren für Tätigkeiten und Entschiede der interkantonalen Prüfungskommission betreffend die Zulassung zur interkantonalen Prüfung sowie die Prüfung selbst festgesetzt.

Art. 2 Gebührenansätze

¹Die Gebühren betragen:

1. Gebühr für die Anmeldung zum ersten Teil der interkantonalen Prüfung	CHF	300.- ¹
2. Gebühr für den ersten Teil der Prüfung (Art. 13 Reglement)	CHF	300.- ²
3. Gebühr für die Anmeldung zum zweiten Teil der Prüfung	CHF	300.-
4. Gebühr für die Prüfung zweiter Teil: Theorie	CHF	500.- ³
5. Gebühr für die Prüfung zweiter Teil: Praxis (Art. 15 bzw. 25 Reglement)	CHF	950.- ⁴

¹ Gebühr erhöht durch Beschluss der GDK vom 24.1.2013

² Gebühr erhöht durch Beschluss der GDK vom 24.1.2013

³ Ziffer 4 eingefügt durch Beschluss der GDK vom 24.1.2013

⁴ Gebühr erhöht durch Beschluss der GDK vom 10.4.2014

²Die Gebühren gem. Ziffer 1 und 3 sind zusammen mit der Anmeldung, die Gebühren gem. Ziffer 2, 4 und 5 sind gemäss Art. 9 Abs. 2 Prüfungsreglement zu entrichten⁵.

³Im Übrigen gilt sinngemäss die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶.

Art. 3 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement ist am 14. Februar 2008 in Kraft getreten. Die Änderung tritt mit der Annahme durch den Vorstand der GDK in Kraft.

Bern, 10.4.2014

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Der Präsident:
Dr. Carlo Conti

Der Zentralsekretär:
Michael Jordi

⁵ Geändert durch Beschluss der GDK vom 24.1.2013

⁶ SR 172.041.1